

Artenschutzfachbeitrag

der Stadt Prenzlau zum

Bebauungsplan Nr. E IV „Wohnen am Seelübbler See“ (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)



Auftraggeber:

Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Auftragnehmer:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
📠 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Judith Schäbitz
M.SC. Landschaftsarchitektur und Umwelt-
planung

Arbeitsstand:

Juli 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	ARTENSCHUTZBEITRAG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Grundlagen	3
1.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2.2	Definition planungsrelevanter Arten.....	3
1.2.3	Europarechtliche Vorgaben	4
1.2.4	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	4
1.2.5	Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)	5
1.2.6	Befreiungen gem. § 67 BNatSchG	6
1.3	Methodik des Artenschutzfachbeitrages	6
1.4	Datengrundlage.....	7
1.4.1	Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
1.4.2	Kurzdarstellung des Naturraums	8
1.4.3	Wirkfaktoren	9
1.5	Relevanzprüfung/Potenzialanalyse	10
1.5.1	Lebensraumausstattung/Habitatpotenziale.....	11
1.5.2	Relevanzprüfung	13
1.6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	18
1.6.1	Vögel.....	18
1.6.2	Fledermäuse	22
1.6.3	Reptilien - Zauneidechse.....	25
1.7	Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	26
1.7.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	26
1.7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	27
1.7.3	Schutzmaßnahmen	31
1.7.4	Fazit	31
1.8	Quellen.....	33

1.0 ARTENSCHUTZBEITRAG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ ist die anhaltende Nachfrage nach Bauland für Einfamilienhäuser in den Ortsteilen der Stadt Prenzlau. Aktuell gibt es mehrere Anfragen für den Ortsteil Seelübbe, sodass die Stadt eine Fläche sondiert hat, die sich für die Entwicklung von Baugrundstücken für Einfamilienhäuser anbietet. Gleichzeitig verfolgt die Stadt Prenzlau das Ziel der Nachverdichtung und ist daher bestrebt Brachen und zu ineffektiv genutzte Flächen im Innenbereich der Siedlungskörper zu nutzen. Ziel ist daher die Herstellung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von zeitgemäßen Einfamilienhäusern auf der gewählten Fläche. Darüber hinaus ist beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, eine städtebauliche Ordnung durch entsprechende Festsetzungen und Nutzungszuweisungen herzustellen.

1.2 Grundlagen

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

1.2.2 Definition planungsrelevanter Arten

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020, enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichenden Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind“ (BNatSchG)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH – Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
(Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten!)
- Tier- und Pflanzenarten, welche in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG verzeichnet wurden.

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG – Verordnung 338/97 (EG – Artenschutzverordnung)

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)
- besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten besonders geschützte und gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützte Arten. Fledermäuse fallen unter das besondere nationale und europäische Artenschutzrecht.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Alle einheimischen Amphibienarten stehen seit 1980 in Deutschland nach BNatSchG unter Artenschutz, selbst wenn sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Einige Arten zählen laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten (BUND).

1.2.3 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

1.2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
- Nr.1. *wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,*
 - Nr.2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - Nr.3 *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
 - Nr.4 *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)

Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

1.2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.3 Methodik des Artenschutzfachbeitrages

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn sich die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumsansprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen. Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben bzw. die dieses Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen.

Innerhalb der Konfliktdanalyse wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse eines Vorhabens gegenüber den ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden zu realisierende Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

Das Ziel dieses Fachbeitrages ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, die durch die geplante Bau-tätigkeit erfüllt werden können und ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dazu erfolgt in dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zunächst eine *Relevanzprüfung* (MTBQ- Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums) sowie eine *Potenzialanalyse* (potenziell betroffene Arten). Dabei werden die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie mitberücksichtigt.

Weiterführend wird anschließend im Rahmen einer *Konfliktanalyse* geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können. Hierbei werden u.a. bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren in Augenschein genommen.

Abschließend werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (*Prüfung der Ausnahmetatbestände*) und geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgewiesen.

1.4 Datengrundlage

Für die Erarbeitung des Artenschutzbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See
- Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (13.01.2009)
- Handbuch für die landschaftspflegerische Begleitung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg des Landesbetriebs Straßenwesen (08.2022)
- Onlinekarten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris)
- Artendaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg nach Abfrage für den Untersuchungsraum Landesamt für Umwelt Brandenburg (31.05.2022)
- Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB) (<https://luis-bb.brandenburg.de/>)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Liste der in Brandenburg vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie (Quelle: <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.379287.de>)

Weitere Datenquellen

Die Datenrecherche ergab keine weiteren Hinweise für die Beurteilung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs.

1.4.1 Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt südlich von Prenzlau auf der nördlichen Seite des Straßendorfes Seelübbe an der Straße Am Seelübber See zwischen Bietikow und dem Unteruckersee. Das Vorhabengebiet nahe dem östlichen Ortsende wird an drei Seiten von dörflich geprägter Wohnbebauung mit Gartennutzung und der Straße sowie gegenüber der Straße von einem Landtechnik-Handel umschlossen. An den Nordwesten des Gebietes grenzt die freie Landschaft mit Grünland/Acker und dem Seelübber See mit dessen Ufervegetation. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteruckersee“ und teilweise im SPA-Gebiet „Uckerniederung“.

Nördlich des geplanten Geltungsbereiches liegen in einer Entfernung zwischen ca. 90 m und 120 m gesetzlich geschützte Biotope:

- 110869 - Gebüsche nasser Standorte, Strauchweidengebüsche – gering gestört
 - 111074 - polytrophe Landseen – gering gestört
- 21069- Schilf-Röhricht an Standgewässern – gering gestört

Das Plangebiet ist relativ eben und fällt nur leicht um ca. 2 m in Richtung Nordosten hin zum See ab. Zentral im Untersuchungsraum befindet sich eine Böschungskante, welche die Kante der Fundamentaufschüttung des bereits abgebrochenen Wohnblocks darstellt.

Über eine Erschließungsstraße, die mit einer Wendemöglichkeit enden soll, sollen Baugrundstücke für ortstypische Einfamilienhäuser entstehen. Eine weitere kleinere Stichstraße soll weitere Baugrundstücke erschließen. Diese Erschließungsstraßen zweigen von der Straße Am Seelübber See ab. Das Baugebiet soll sich in Größe der Grundstücke, Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen und in den Ortsteil integrieren.

1.4.2 Kurzdarstellung des Naturraums

Die Stadt Prenzlau mit dem Ortsteil Seelübbe liegt im Uckermärkischen Hügelland im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte.

Nach der mittelmaßstäbigen Standortkartierung MMK Brandenburg hinsichtlich des Bodenpotentials herrscht in Seelübbe der Standorttyp Sickerwasserbestimmte Lehme und Tieflehme vor.

Nach der Bodenkarte 1:300.000 des LBGR Bbg liegt der Bereich des Vorhabenstandortes unmittelbar an der Grenze zweier Böden. Nach Norden und Nordwesten befinden sich: überwiegend Braunerde-Fahlerden und Braunerden-Parabraunerden aus Lehmsand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehm; verbreitet Kolluvisole aus Kolluviallehmsand über tiefem Moränencarbonatlehm. Nach Osten und Süden finden sich:

überwiegend pseudovergleyte Parabraunerden und Braunerden aus Lehmsand über Lehm; verbreitet Pseudogley-Parabraunerden und Pseudogley-Fahlerden aus Sand oder Lehmsand

über Lehmsand, z.T. Moränencarbonatlehm; gering verbreitet pseudovergleyte Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden aus Lehm über Moränencarbonatlehm, z.T. Moränenlehm .

Der Standort ist durch langjährige intensive aber auch extensive Nutzung mäßig bis stark anthropogen vorbelastet.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächenwasser.

Lebensräume/Biotoptypen

Die Vegetation im Plangebiet wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt.

Das Gebiet um Prenzlau liegt unter dem Einfluss des sog. Mecklenburgisch- Brandenburgischen Übergangsklimas. Hier überlagern sich maritime westeuropäische und kontinentale osteuropäische Klimaeinflüsse.

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen/biologische Vielfalt erfolgte in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Biotopkartierung Brandenburg“ (LUA BRANDENBURG, 2007).

Den von der Planung maßgeblich berührten Bereich umfassen:

Tabelle 1: Übersicht der im und um das Vorhaben kartierten Biotoptypen

Zahlencode*	Biotop-Code.*:	Bezeichnung*	Schutz-status*	Betroffenheit ja/nein
Biotoptypen im Geltungsbereich mit allgemeiner Funktionsausprägung				
0516x1	GZxO	Artenarmer Zier-/Parkrasen, weitgehend ohne Bäume	Nein	Ja
051512	GIGF	Intensivgrasland, fast ausschließlich mit verschiedenen Grasarten, frischer Standorte	Nein	Ja
03243	RSBK	hochwüchsige, stark nitrophile und ausdauernde Ruderalgesellschaften, Klettenfluren	Nein	Ja
12291	OSDL	Dörfliche Bebauung/Dorfkern, ländlich	Nein	Ja

1.4.3 Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

- temporäre bauzeitlich bedingte Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenzufahrt, Bau- und Arbeitsbereiche sowie Lagerplätze.

Hier können durch die auszuführenden Arbeiten sowie im Zuge der Vorarbeiten (Baufeldfreimachung) unter Umständen bedeutende Strukturen und Lebensstätten besonders und streng

geschützter Arten kurz- und mittelfristig beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden. Die Beeinträchtigungen sind durch die unter Punkt 2.7 ausgewiesenen Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Kollisions-/ Tötungsgefahr

Es besteht die Gefahr der Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten. Die Kollisions- und Tötungsgefahr bezieht sich auf die Zuwegung und das Baufeld. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Lärmimmissionen

Durch die Bauausführung kann es im Nahbereich des Arbeitsbereiches durch bauzeitlich begrenzte Lärmimmissionen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist neben einigen Vogelarten auch bei Fledermausarten anzunehmen. Da die Arbeiten jedoch vorwiegend tagsüber stattfinden sollen und da im Bestand schon eine dauerhafte Lärmbelastung durch den Siedlungsbereich/Landwirtschaft besteht, ist die Betroffenheit bei Fledermäusen und geschützter Avifauna durch Lärmimmissionen als nicht erheblich anzunehmen.

Optische Störungen

Die Lage der Baumaßnahme befindet sich relativ zentral in der anthropogen überformten Siedlungslandschaft des Straßendorfes Seelübbe. Der Siedlungsbereich mit seinen prägenden Siedlungs- und landwirtschaftlichen Gewerbeflächen ist als optischer Störungsfaktor im Bestand anzusehen. Die zusätzlich durch Bautätigkeiten zu erwartenden optischen Störungen wirken kumulativ zu den Bestandsstörungen. Dies kann zur temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen, welche sich nach Abschluss der geplanten Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Anlagebedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:

Flächenversiegelung und damit einhergehende Inanspruchnahme oder/und Veränderung von Habitat- bzw. Vegetations-/Biotopstrukturen durch die Verkehrsfläche (Parkplätze, Zuwegungen) und durch die geplante Bebauung sind als anlagenbedingte Wirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:

Durch die geplante Bebauung, deren Verkehrsflächen und zu erwartenden Nutzungen dieser (mäßiger PKW-Verkehr) sind betriebsbedingte Wirkfaktoren mit optischen und Lärmimmissionen verbunden, die zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen kann. Nach den temporären Störungen wird sich der ursprüngliche Zustand wieder einstellen.

1.5 Relevanzprüfung/Potenzialanalyse

Der Bearbeitungszeitraum des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in Form einer Potenzialanalyse fand vor Ende und nach Ende der Hauptbrutzeit der planungsrelevanten Arten statt. Um eine artenschutzrechtliche Betrachtung zu gewährleisten, wurde im Rah-

Abbildung 1: Vorentwurf B-Plan E IV „Wohnen am Seelübber See“, Kartengrundlage: Geofachdaten Brandenburg, DOP 20,18.11.2023.

Der Untersuchungsraum gestaltet sich als sehr inhomogene Fläche:

Der südöstliche, straßennahe Bereich der Fläche wird dominiert von dem 2-geschossigen Wohnblock in Nord-Süd-Ausrichtung und dessen (teil-)versiegeltem und intensiv gärtnerisch gepflegtem Umfeld. Das Zentrum des Gebietes wird geprägt durch eine intensiv gepflegte Grünfläche, dem ehemaligen Standort eines zweiten, bereits abgebrochenen Wohnblocks. Die äußeren Bereiche der Fläche werden von kleingärtnerischer Nutzung geprägt. Mehrere Schuppen und Lauben sowie Gehege und Zäune für Kleintierhaltung prägen diese Bereiche. Den Geltungsbereich umgebende, größere Bereiche, darunter auch aufgelassene Kleingartenparzellen, unterliegen der natürlichen Sukzession und weisen ruderalisierte und verbuschte Vegetation auf. Eine Fläche im nordöstlichen Untersuchungsraum stellte sich auch als regelmäßig gemäht dar. Gehölzstrukturen markieren ehemalige und bestehende Nutzungsgrenzen.

Tabelle 2: Fotodokumentation Plangebiet Begehung – eigene Fotos



Wohnblock, teilweise im Geltungsbereich, nicht von Abbruch betroffen



Zentraler Bereich ehem. Standort Wohnblock, intensiv gepflegt



Artenarme Grünfläche im nordöstlichen Gebiet



Ruderalisierte und verbuschte Flächen



Kleingärtnerische Nutzung, teils aufgelassen



Ruderalisierte Teilfläche und linienhafte Gehölze



Mehlschwalbennest in Fensterleibung
Wohnblock



Schuppen und (teil-)versiegelte Verkehrsfläche

1.5.2 Relevanzprüfung

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes und der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde die Betroffenheit der europäischen Vogelarten durch eine Potenzialanalyse untersucht. Die überwiegende Mehrheit der europäischen Vogelarten wird von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist in dem anthropogen vorbelasteten Gelände nicht zu erwarten. Störungen durch Spaziergänger, Hunde und Katzen sowie die unregelmäßig auftretenden Vorbeifahrten von landwirtschaftlichen Maschinen machen das kleinteilige Gelände des Geltungsbereiches unattraktiv für sensible Vogelarten.

Die Tab. 3 enthält die in Brandenburg vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die ökologischen Gilden der Avifauna.

Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise potenziell im Plangebiet vorkommen könnten, sind fett dargestellt.

Tabelle 3: Relevanzprüfung der im Untersuchungsraum (Geltungsbereich) potenziell vorkommenden FFH-Anhang IV-Arten und der Vogelgilden

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D 2018/2019	RL BB 2004	EHZ KBR BB ¹	Potenzielles Vorkommen im UR*	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Amphibien								
Kammolch	Triturus cristatus	3	3		Ja	-	nein	Kein Vorkommen, keine geeigneten Lebensräume
Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	3		Nein	-	nein	Kein Vorkommen, keine geeigneten Lebensräume
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	*		Nein	-	-	nein
Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	3		Nein	-	Nein	Kein Vorkommen, keine geeigneten Lebensräume
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2		Ja	-	-	nein
Moorfrosch	Rana arvalis	3	*		Ja	-	-	nein
Rotbauchunke	Bombina orientalis	2	2		Ja	-	-	nein
Springfrosch	Rana dalmatina	V	R		Nein	-	Nein	Kein Vorkommen in Brandenburg (BfN, 2019) Vorkommen im äußersten Norden und Süden (BfN, 2006)
Wechselkröte	Bufo viridis	2	3		Ja	-	-	nein
Käfer								
Breitrand	Dytiscus laticornis	1	1	k.A.	Nein	-	Nein	Nur im Norden von Bbg, durch die Realisierung des BP wird nicht in Gewässer eingegriffen
Eremit	Osmoderma eremita	2	2	U1	Nein	-	Nein	Vorkommen in ganz Bbg, im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumelemente
Heldbock	Cerambyx cerdo	1	1	U1	Nein	-	Nein	Vorkommen im Norden und zentralen Bbg sowie an den Grenzen, im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumelemente
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	3	1	k.A.	Nein	-	Nein	Im äußersten Norden und Süden durch die Realisierung des BP wird nicht in Gewässer eingegriffen

Fische					Nein		Nein	Durch die Realisierung des BP wird nicht in Gewässer eingegriffen
Falter								
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	1	FV	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	2	FV	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea telearius	2	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	*	V	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Fledermäuse								
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	FV	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	U1	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	*	2	U1	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	G	1	k.A.	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	U1	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Großes Mausohr	Myotis	*	1	U1	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	2	U1	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	U1	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung

Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	4	FV	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	*	-	U1	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	FV	Ja	-	Ja	Artengruppen-Prüfung
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	FV	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	D	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Weitere Säugetiere								
Biber	Castor fiber	V	1	FV	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Fischotter	Lutra lutra	3	1	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Wolf	Canis lupus	3	1	n.B.	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Weichtiere					Nein		Nein	Für die Artengruppe kein Lebensraum im Untersuchungsgebiet
Moose					Nein		Nein	Für die Artengruppe kein Lebensraum im Untersuchungsgebiet
Libellen					Nein		Nein	Für die Artengruppe kein Lebensraum im Untersuchungsgebiet
Pflanzen								
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	1	3	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Kriechender Scheiberich/Kriechender Sumpfschirm	Apium repens/Helosciadium repens	2	2	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans Raf.	2	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente

Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	0	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente, in Deutschland lt. RL 208 erloschen
Vorblattloses Leinblatt	Thesium e-bracteatum	0	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Reptilien und Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	U2	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	U1	Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	U1	Ja	-	Ja	Prüfung
Europäische Vogelarten								
Nischen- und Höhlenbrüter Gebäude					Ja		Ja	Gildenprüfung
Nischen- und Höhlenbrüter Gehölze					Ja		Ja	Gildenprüfung
Bodenbrüter					Ja		Ja	Gildenprüfung
Gehölzbrüter, Freibrüter					Ja		Ja	Gildenprüfung
Arten mit Gewässerbezug					Nein	-	Nein	Kein Vorkommen im UR, keine geeigneten Lebensraumelemente
<p>* laut Verbreitungskarte LfU (in Naturschutz- und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1,2) 2002, Zugriff Mai 2022 und nach Habitatbedingungen im Plangebiet laut BfN und LfU</p> <p>** laut Verbreitungskarte BfN 2019, 2006</p> <p>*** Artendaten nach LfU Abfrage Mai 2022</p>								

Die meisten geschützten Anhang-IV-Arten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes E IV „Wohnen am Seelübber See“ nicht relevant. Für die Vögel werden die relevanten Gilden geprüft. Die Betroffenheit der gelisteten Arten wurden u.a. mit Hilfe der Artensteckbriefe und Verbreitungskarten des BfN und des LfU Bbg und unter zu Hilfenahme von umweltplanerischen Erfahrungswerten bestimmt.

1.6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Entsprechend der relevanten Projektwirkungen des Bebauungsplanes (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die festgestellten Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die festgestellten Arten anhand des Tötungs-; Störungs- und Schädigungsverbot geprüft.

1.6.1 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Bereich, der anthropogen vorbelastet ist. Er gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Arten mit großer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet als ausgeschlossen angenommen werden kann. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturlandern zählenden Vogelarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Vor-Ort-Begehungen am 25.11.2021 und 02.06.2022 wurden die Gebäude und Gehölze auf potenzielle als Brutplatz sowie nutzbare Nischen oder Höhlen untersucht. Aufgrund der Unübersichtlichkeit und teilweisen Unbegehbarkeit des Untersuchungsgebietes konnten nicht alle baulichen Anlagen und Gehölze differenziert untersucht werden. Die Strukturen, die begangen werden konnten, zeigten am 02.06.2022 keine offensichtlichen Hinweise auf Brutgeschehen. Es wurden jedoch verschiedene Arten futtersuchend beobachtet.

Im gesamten Untersuchungsraum sind typisch für Kleingartenanlagen zahlreiche Gehölze vorhanden, darunter ältere und jüngere Obstbäume, Hecken und solitäre Sträucher und Strauchgruppen.

Die bereits aufgelassenen Parzellen zeichneten sich darüber hinaus durch verwilderte Flächen mit hohem Aufwuchs aus.

Während der Vor-Ort-Begehungen wurde der Untersuchungsraum einige Zeit beobachtet, dabei wurden im Untersuchungsraum die in Tabelle 4 genannten Vogelarten beobachtet.

Es handelt sich um Ubiquisten der Kulturlandschaft und der Siedlungen.

Die größeren Gehölze wurden ohne Ergebnis auf Horste (Krähe, Elster) hin untersucht. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten von Amseln erlischt jedes Jahr nach Beendigung der Brut. Blaumeise, Haussperling und Star nutzen ihre Niststätten erneut. Sie verfügen in der Regel

über ein System mit mehreren Nistplätzen, die sich jährlich abwechseln. Der Schutz der Niststätten dieser Arten erlischt mit Aufgabe des Reviers. Für Rauchschwalben bestehen keine Quartierpotenziale im UR.

Mehlschwalben, Mauersegler und Rauchschwalben nutzen den Luftraum des Untersuchungsraumes zur Jagd. Mehlschwalben als Koloniebrüter nisten in den Fensterlaibungen des Wohnblocks. Mauersegler-Niststätten sind lt. unterer Naturschutzbehörde des LK Uckermark als Ersatzquartiere in dem Wohnblock im Untersuchungsraum als Ausgleich für ein älteres Vorhaben realisiert worden. Der Wohnblock liegt zwar teilweise im Geltungsbereich, ist jedoch nicht im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen, da er nicht von Maßnahmen betroffen ist.

Avifaunistische Beobachtungen im Untersuchungsraum:

Tabelle 4: Im Untersuchungsraum beobachtete Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSch RL	BArtSchV 2005	Rote Liste D 2021	Rote Liste BB 2019
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	§	-	-
Haussperling	<i>Passer domestica</i>	-	§	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	§		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	§	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	§	V	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	§	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	§	-	-

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die ungefährdeten ubiquitären Vogelarten

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot (Individuenbezug) § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Für die Baufeldfreimachung müssen Sträucher sowie jüngere und ältere Bäume (einzeln stehend und kleinere Baumgruppen) gerodet werden. Außerdem werden ruderlasierte Flächen beseitigt. Des Weiteren werden mehrere Schuppen und Lauben, teilweise aufgelassen, abgebrochen. Hier sind potenziell Nistplätze der ubiquitären, ungefährdeten Brutvogelarten zu erwarten. Die Brutplätze der Mehlschwalben und der Mauersegler im Wohnblock sind nicht von Abbruch betroffen.

Eine baubedingte Tötung kann weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit durchgeführt wird.

Ermittlung des Zeitfensters für die Baufeldfreimachung

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes (...) oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Ausgehend von § 39 BNatSchG werden im Rahmen der Potenzialanalyse mit Worst-Case-Ansatz die erweiterten Brutzeiträume gem. Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten der potenziell anwesenden Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Brutbiologie (SÜDBECK, P. ET AL., 2005) herangezogen, um die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden:

Gemäß Potenzialanalyse ist mit der Anwesenheit der Ringeltaube als Brutvogel in dem Bereich des Vorhabens zu rechnen. Die Art brütet bereits ab Ende Februar bis Ende November. Der Allgemeine Schutz brütender Vögel wird daher erweitert. Das Baufenster für die Baufeldfreimachung wird zwischen 01.12. bis 15.02. bestimmt.

Ein Baubeginn außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur durch ökologische Baubegleitung und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Durch die Lage des Vorhabens unmittelbar an der Grenze zum Vogelschutzgebiet, der Lage am durchgrünten Ortsrand und die an das Vorhabengebiet angrenzende Ufervegetation ist eine erhöhte Nutzung des Gebietes durch Vögel zu berücksichtigen. Durch Anbauten/Wintergärten mit Glasscheiben (ab ca. 50 cm Breite) steigt das Vogelschlagrisiko je nach Ausführung. Der Tatbestand der anlagenbedingten Tötung und Verletzung wird gem. Leitfaden „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten“ (LAG VSW, 2021) vermieden durch die Einhaltung von Vogelschlag vermeidenden Maßnahmen wie:

- Glasanbauten/Wintergärten nur mit entsprechend wirksamen Markierungen errichten
- Weitere größere Flächen sind mit zuverlässig wirkenden Markierungen sichtbar zu machen (UV-Markierungen und Aufkleber von Greifvogelsilhouetten haben eine ungenügende Wirkung)
- Große, durchsichtige oder spiegelnde Flächen können bereits auf Planungsebene in kleinere Elemente unterteilt, dauerhaft mit Sonnenschutz versehen oder durch halbtransparente Materialien versehen werden

Tabelle 5: Wirksame Markierungen zur Verhinderung von Vogelschlag an Glasflächen (Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, LAG VSW 2021)

1	Muster müssen über die gesamte Scheibe angebracht werden. Hierbei können bereits Gesamtdeckungsgrade von 5 – 10 % ausreichen, wenn auf Kontrast, Mindestlinienstärke und Maximalabstände geachtet wird, in besonderen Fällen auch weniger
2	Vertikale Linien sollten mindestens 5 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 95 mm, so dass sich alle 10 cm eine Linie befindet. Damit ergibt sich ein Deckungsgrad von 5 %. Horizontale Linien müssen alle 5 cm vorhanden sein. Da sie nur 3 mm breit sein müssen, ergeben sich ein Kantenabstand von 47 mm und ein Deckungsgrad von 6 %
3	Ein hoher Kontrast ist essenziell für die Wahrnehmbarkeit der Muster. In der Mehrzahl der Fälle sind daher schwarze Markierungen gut geeignet, orange hat sich ebenfalls gut bewährt. In dunkleren oder schattigen Situationen bieten auch weißliche Markierungen einen guten Kontrast.
4	Außen markieren: Markierungen sollen auf der Anflugseite angebracht werden, damit ihre Wirkung nicht durch Spiegelungen verringert wird. Nur bei ausschließlich auf Durchsicht beruhender Mortalität ist die Seite ohne Einfluss.
5	Bei innen angebrachten Markierungen müssen diese sehr hell (weiß, weißlich) und breit sein (mindestens 5 cm), um von Vögeln trotz der Reflexion der äußersten Glasschicht als Hindernis wahrgenommen zu werden. Solche Strukturen werden vereinzelt als Sonnenschutz verwendet.
6	Bei spiegelnden Scheiben wurden Markierungen mit glänzenden und nur 9 mm großen Alu-Punkten in einem 9-cm-Raster erfolgreich getestet. Diese Markierung hat nur einen Deckungsgrad von ca. 0,8 %. Sie befindet sich auf Ebene 2 des Glases (Innen- seite der äußeren Glasscheibe).
7	Alle Markierungen sollten sinnvollerweise dauerhaft auf dem Glas angebracht werden (z. B. Sandstrahlen, Aufdrucken). Ein nachträgliches Anbringen mittels Folien ist immer möglich, aber in der Regel nicht so dauerhaft und dann in mehrjährigen Abständen zu erneuern. Dies führt langfristig zu höheren Kosten.

Betriebsbedingt geht von dem Wohngebiet bei Einhaltung der Vogelschlag minimierenden Maßnahmen kein erhöhtes Tötungsrisiko aus.

Eine andauernde, nachhaltige Beeinträchtigung und Dezimierung des Reproduktionserfolges sowie eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sind bei Einhaltung aller Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für alle Arten der Avifauna ausgeschlossen.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (Zeitbezug) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen.

Durch die Baufeldfreimachung kann es im Nahbereich des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtimmissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Durch die zeitlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung, die der Störung von Individuen entgegenwirkt und die zahlreichen Ausweichmöglichkeiten innerhalb der näheren Umgebung besteht kein Störungstatbestand. Zusätzlich müssen die Schuppen/Lauben vor der Baufeldfreimachung durch eine fachkundige Person auf ruhende Tiere kontrolliert werden.

Die Realisierung des Bebauungsplanes nach der Baufeldfreimachung wird, typisch für Angebotsbebauungspläne, zeitverzögert stattfinden und sich nicht nach Bauzeitenregelungen richten können. Durch die vorgelagerte Baufeldfreimachung ist jedoch nicht mit der Anwesenheit von Brutvögeln im Baufeld zu rechnen, es besteht kein Störungstatbestand. Für Arten, die im Umfeld der Baustelle brüten, besteht kein erheblicher Störungstatbestand, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich durch die temporären Bautätigkeiten nicht verschlechtern.

Betriebsbedingt kann es zu optischen und Lärmimmissionen im Rahmen der Nutzung des Wohngebietes kommen. Auf Grund Ausprägung der erwarteten Störungen in einem allgemeinen Wohngebiet muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich nur Arten im Umfeld wiederansiedeln, die eher störungstolerant sind, was dem aktuellen Zustand entspricht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der voraussichtlich störungsunempfindlichen Arten tritt durch die Immissionen nicht ein. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der ubiquitären Arten kann ausgeschlossen werden.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstättenbezug) (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen einer potenziellen Beseitigung von Schuppen, Lauben und Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Eine Beeinträchtigung der Niststätten in den Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die potenzielle Entnahme von für eine einmalige Brut genutzten Niststätten stellt keinen Verbotstatbestand dar.

Im Rahmen der Potenzialanalyse mit Worts-Case-Ansatz kann aber das Vorhandensein von Habitatpotenzialen, die mehrmals für Bruten genutzt werden, nicht ausgeschlossen werden. Für die Zerstörung von Niststätten im Rahmen der Baufeldfreimachung, die mehrmals genutzt werden, wird ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gestellt.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten, werden als Ersatzmaßnahmen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter 3 Sperlingskolonie-Ersatzquartiere, 2 Höhlenkästen sowie 3 Halbhöhlenkästen (beide Hasselfeldt oder gleichwertig) notwendig, die im räumlichen Zusammenhang außerhalb des Geltungsbereiches zu realisieren sind.

Die ökologische Funktion bleibt nach Umsetzung der Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

1.6.2 Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der in der Relevanztabelle aufgeführten Fledermausarten gehören hauptsächlich parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder aber auch Siedlungsgebiete und vielfältig strukturierte Kulturlandschaften.

Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen die bevorzugten Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Die untere Naturschutzbehörde gab den Hinweis, dass in bzw. an dem Wohnblock unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich Ersatzquartiere für Fledermäuse für andere Eingriffe realisiert wurden. Es ist daher mit jagenden Fledermäusen in dem Luftraum des Untersuchungsraumes zu rechnen. Die heutige Nutzung des Luftraumes im Plangebiet durch Fledermäuse wird sich durch die Planung nicht ändern.

Die Schuppen und Lauben der Kleingärten (auch aufgelassen) sind ebenfalls als Quartiere für Fledermäuse geeignet. Baumquartiere (Höhlen, Astlöcher, abstehende Borke) sind durch den relativ jungen Bestand eher nicht vorhanden. Bedingt durch die milden Winter der letzten Jahre werden verstärkt Verstecke in Gebäuden für den Winterschlaf genutzt. Erst bei anhaltendem Frost werden die angestammten, frostsicheren Winterquartiere aufgesucht.

Die potenziellen Quartiere im Geltungsbereich sind daher von Abbruch betroffen.

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am Ehesten während der Baufeldfreimachung. Im Vorhabengebiet befinden sich mit den Gebäuden Strukturen, die potenziell von den Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie als Winterquartier genutzt werden können. Bei deren Beseitigung kann es zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen oder deren Jungtieren kommen.

Das potenzielle Eintreten des Verbotstatbestandes wird nach Ausschluss der Anwesenheit der Tiere durch eine Vorabuntersuchung des Gebäudes durch einen Fachkundigen im brutvogelkonformen Zeitraum 01.12 bis 15.02. ausgeschlossen. Sollten Tiere im Winterquartier festgestellt werden, sind diese durch den Fachkundigen zu bergen und in ein Ersatzquartier zu überführen. Diese Ersatzquartiere sind vorgezogen, min. 3 Monate vor den Arbeiten an Gebäuden zu realisieren, die nicht von Abbruch/Sanierung betroffen sind.

Ein Baubeginn außerhalb der genannten Zeiträume ist nur durch eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie einer ökologischen Baubegleitung möglich.

Durch das von den Fledermäusen zur Orientierung genutzte Echolot sind diese in der Lage, Baustellenfahrzeuge zu verorten und auszuweichen. Das Plangebiet kann somit auch während der Bauphase als Jagdhabitat genutzt oder überflogen werden, ohne dass Fledermäuse durch Tötung oder Verletzung gefährdet wären.

Eine andauernde und nachhaltige Beeinträchtigung und Dezimierung des Reproduktionserfolges und eine Beeinträchtigung der lokalen Population sind unter den beschriebenen Punkten nicht zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die streng geschützte Artengruppe Fledermäuse wird daher mit Umsetzung der geplanten Bautätigkeiten bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen als ausgeschlossen angenommen.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen.

Wie bei der Artengruppe der Vögel können bei den Fledermäusen Störungen infolge der Bautätigkeit als auch durch allgemeine Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Zerschneidung und optische Wirkungen auftreten. Tieren, die vorhandene geeignete Strukturen im Wohnblock und seiner Umgebung nutzen, kann eine Tolerierung bzw. Resilienz gegenüber den typisch städtischen Störungen unterstellt werden. Störungen durch Abbruch werden vorsorglich durch die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung (01.12. bis 15.02. des Folgejahres) bzw. Anwesenheitskontrolle durch eine fachkundige Person sowie außerhalb der Hauptaktiva jagender Tiere (tagsüber), verhindert. Sollten Tiere, die von Störung betroffen sein können (Abbruch/Sanierung), gefunden werden, sind diese zu bergen und in die rechtzeitig realisierten Ersatzquartiere zu übersiedeln (siehe oben). Des Weiteren wird die Bauzeit in den Tagesszeitraum eingeordnet und auf die Verwendung von Baustrahlern verzichtet.

Bei Neubau von Gebäuden/Wegebeleuchtung ist auf nicht notwendige Außenbeleuchtung zu verzichten. Bei unverzichtbarer Beleuchtung ist auf insekten-/fledermausfreundliche Leuchtmittel zu achten sowie die Leuchten entsprechend technisch und konstruktiv auszuführen. Als insekten- und fledermausfreundlich gelten (STIFTUNG FLEDERMAUSSCHUTZ, 2017):

- Gerichtetes Licht: Leuchtenköpfe, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen
- Lichtvermeidung: Dimmbare Leuchten/korrekt ausgerichtete Bewegungsmelder
- Farbtemperatur/Spektrum: warmweiße, keine blauen Leuchtmittel, kein UV-Anteil (bis ca. 3.000 Kelvin/590 nm).

Während und nach der Realisierung des Vorhabens kann das Gebiet weiter als Jagdhabitat genutzt werden. Die Größe und der Fortpflanzungserfolg der potenziell anzutreffenden Populationen werden sich bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung nicht signifikant und nachhaltig verschlechtern. Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Arten verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Beseitigung von Schuppen/Lauben und damit potenziellen Quartieren von Fledermäusen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten zwischen 01.12. und 15.02. des Folgejahres und die Realisierung von vorgezogenen Ersatzquartiere führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und folgend aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren sind 3 Stück Kastenquartiere vom Typ Hasselfeldt FFAK R, oder nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde gleichwertig, nahe des Geltungsbereiches zu realisieren.

Die ökologische Funktion bleibt nach Realisierung der Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Eine andauernde und nachhaltige Beeinträchtigung und Dezimierung des Reproduktionserfolges und eine Beeinträchtigung der lokalen Population sind unter den beschriebenen Punkten nicht zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die streng geschützte Artengruppe Fledermäuse wird daher mit Umsetzung der geplanten Bautätigkeiten bei Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als abgeschlossen angenommen.

1.6.3 Reptilien - Zauneidechse

Es wurde im Rahmen zweier Ortsbegehungen auch auf Strukturen und Lebensraumrequisiten geachtet, die der potentiellen Präferenz der Artengruppe Reptilien unterliegen. So wurde speziell auf die Ausstattung des Untersuchungsgebietes mit Ruderal- und Hochstaudenfluren, Vegetationsdeckung und Beschattung durch eventuelle Gehölzbestände sowie auf Auflagen und Requisiten, wie Holz- und Steinhaufen geachtet. Die begehbaren Teile des Gebietes wurden am 02.06.2022 langsam abgeschritten. Es konnten keine Individuen festgestellt werden. Als Ergebnis der vorhergehenden Analyse der Habitatpotenziale und der artenschutzrechtlichen Vor-Ort-Begutachtung konnte dennoch festgestellt werden, dass Teile der Untersuchungsfläche bzw. des Geltungsbereiches Habitatpotenziale von Zauneidechsen darstellen.

Prüfung hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am Ehesten während der Baufeldfreimachung. Im Vorhabengebiet befinden sich Strukturen, die von der Art als Sommer-, Winter oder Fortpflanzungsquartier genutzt werden können. Bei der Baufeldfreimachung kann es zur Tötung oder Verletzung von Individuen, Gelegen und Entwicklungsformen kommen. Eine Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird durch das rechtzeitige Abfangen und Umsiedeln der Individuen aus den Baufeldern vor der Baufeldfreimachung in vorbereitete Ersatzlebensräume verhindert. Hierfür ist ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu realisieren oder zu begleiten.

Prüfung hinsichtlich einer erheblichen Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzung-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen.

Infolge der Bautätigkeit als auch durch allgemeine Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Zerschneidung und optische Wirkungen können Störungen auftreten.

Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Tiere schließt aber eine Beeinträchtigung der Art aus.

Eine Wiederbesiedlung der weniger gestörten Randbereiche des Wohngebietes ist zusätzlich zu dem Ersatzhabitat nach Ende aller Baumaßnahmen möglich. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Störungen von den Individuen toleriert werden.

Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Arten verschlechtert sich bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht.

Prüfung hinsichtlich des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu einer Zerstörung von Ruhestätten (Sommerlebensräume und Winterquartiere) kommen. Die Baufeldfreimachung nach dem Abfangen der Art führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktion der Ruhestätten.

Für die Zerstörung von Lebensräumen der Art im Rahmen der Baufeldfreimachung, wird ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gestellt.

Als Ersatzmaßnahme wird vor der Baufeldfreimachung außerhalb des Geltungsbereichs in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ein Ersatzhabitat für Zauneidechsen mit Holz- und

Steinhaufen, Überwinterungs- und Eiablageplätzen hergestellt. Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten. Von der Stadt Prenzlau wird ein Zauneidechsen-Konzept erarbeitet, welches vor Ausführung der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.

Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu realisieren oder zu begleiten. Die Endabnahme erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde.

Die ökologische Funktion bleibt bei Realisierung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

1.7 Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Unter diesem Punkt sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativ auf das Habitat und der Tiere wirkenden Faktoren (Wirkfaktoren) zu verstehen. Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten, nicht zu erfüllen.

1.7.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden Arten, zu vermeiden.

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung)

Die Baufeldfreimachung erfolgt ausschließlich in der Zeit vom 01.12. bis 15.02. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Tritt nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ein, so sind mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Besiedelung durch Bodenbrüter abzustimmen.

Bauzeitenregelung (Tageszeitraum)

Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu verhindern.

Zauneidechsen

Vor der Baufeldfreimachung sind nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde die Tiere durch eine ökologische Baubegleitung einzufangen, zwischenzuhältern und in die bereits realisierten Ersatzlebensräume umzusiedeln.

Lichtemissionen

Anlagen zur Außen-Beleuchtung sind zum Schutz der Tiere und Pflanzen vor negativen Auswirkungen von Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und entsprechend technisch und konstruktiv auszuführen (Gerichtetes Licht: Leuchtenköpfe, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen, Lichtvermeidung: Dimmbare Leuchten/korrekt ausgerichtete Bewegungsmelder, Farbtemperatur/Spektrum: warmweiße, keine blauen Leuchtmittel, kein UV-Anteil (bis ca. 3.000 Kelvin/590 nm), STIFTUNG FLEDERMAUSSCHUTZ, 2017).

Glasmarkierungen

Zum Schutz von Vögeln vor Anprall an Glas sind Anbauten und Wintergärten mit transparenten oder spiegelnden Verglasungen mit Scheiben ab 50 cm Breite mit hoch wirksamen Markierungen auf den Glasflächen gem. Vorgaben der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht der Schweizerischen Vogelwarte (RÖSSLER, M. ET. AL., 2022) zu errichten. Greifvogelsilhouetten und UV-Markierungen sind unwirksam.

1.7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Stadt Prenzlau

Zur Begründung des Bebauungsplans E IV „Wohnen am Seelübber See“

Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen Brutvögel und Fledermäuse außerhalb des Geltungsbereiches

Gemarkung Seelübbe, Flur 1, Flurstück 6 und 12



Brutvögel:

Vor der Baufeldfreimachung sind im räumlichen Zusammenhang außerhalb des Geltungsbereiches an Gebäuden auf den Flurstücken 6 und 12 Flur 1, Gemarkung Seelübbe 3 Stück Sperlingskolonie-Ersatzquartiere, 2 Waschbär sicherer Nistkasten mit ovalem Flug-

loch, 1 Stück Nistkasten für Stare und Gartenrotschwanz sowie 2 Stück Nischen-/ Halbhöhlenkästen für die Wandmontage (Hasselfeldt oder gleichwertig - nur nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde) zu realisieren, zu warten und zu kartieren, (ggf. mit Optimierungsmaßnahmen). Die Ausrichtung der künstlichen Niststätten sollte vornehmlich in Süd- oder Südostausrichtung erfolgen. Die Endabnahme erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Die Ersatzquartiere sind durch eine fachkundige Person in einem 5-jähriges Monitoring auf deren Wirksamkeit zu kontrollieren und ggf. nachzubessern.

Fledermäuse:

Es sind 3 Stück Kastenquartiere vom Typ Hasselfeldt FFAK R, oder gleichwertig (nur nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde), nahe des Geltungsbereiches an Gebäuden auf den Flurstücken 6 und 12 Flur 1, Gemarkung Seelübbe zu realisieren. Standort, Zeitpunkt sowie Wartungs- und Kartierungsintervall sind vor Installation mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Endabnahme sowie Anordnungen zu ggf. erforderlichen Optimierungsmaßnahmen erfolgen durch die untere Naturschutzbehörde. Die Ausrichtung der künstlichen Niststätten sollte vornehmlich in Süd- oder Südostausrichtung erfolgen. Die Endabnahme erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Die Ersatzquartiere sind durch eine fachkundige Person in einem 5-jähriges Monitoring auf deren Wirksamkeit zu kontrollieren und ggf. nachzubessern.



Flurstück 6, Flur 1, Gemarkung Seelübbe

Möglichkeit zum Anbringen von Fledermaus-
fassadenkästen oder Nisthilfen für Höhlen/
Nischenbrüter



Stadt Prenzlau

Zur Begründung des Bebauungsplans E IV „Wohnen am Seelübber See“

CEF-Kompensationsmaßnahme Zauneidechse außerhalb des Geltungsbereiches
Teilfläche der Gemarkung Röpersdorf, Flur 2, Flurstück 2



Vor der Baufeldfreimachung sind durch eine fachkundige Person die Individuen auf den zu bebauenden Flächen fachgerecht abzusammeln und in ein im Februar realisiertes Ersatzquartier außerhalb des Geltungsbereiches im Naturschutzgebiet Charlottenhöhe (Teilfläche auf dem Flurstück 2, Flur 2, Gemarkung Röpersdorf) umzusiedeln. Konzeption und Realisierung der Ersatzmaßnahme werden durch die Stadt Prenzlau betreut. Die Ersatzquartiere sind durch eine fachkundige Person in einem 5-jähriges Monitoring auf deren Wirksamkeit zu kontrollieren und ggf. nachzubessern.

1.7.3 Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dient nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzt zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

1.7.4 Fazit

Um sicherzustellen, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. E IV „Wohnen am Seelüber See“ nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Plangebiet nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Brandenburg lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Landsäuger sowie störungsempfindlichen Vogelarten zählt.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten, von Fledermäusen sowie der Art Zauneidechse wurde jedoch nachgewiesen. Die Tötung und Verletzung von Vögeln und ihren Entwicklungsformen sowie die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Bauaufreimung im Plangebiet nur in der Zeit vom 01.12. bis 15.02. durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Fledermäuse. Des Weiteren sind zum Ausgleich der Zerstörung potenzieller Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse außerhalb des Geltungsbereiches Ersatzquartiere vor dem Eingriff zu realisieren.

Unvermeidbare Störungen von Vögeln und Fledermäusen außerhalb des Geltungsbereiches während der sukzessiven Umsetzung des B-Planes sind nicht erheblich.

Sollte nach der Baufeldfreimachung im Frühjahr eine Arbeitspause entstehen, die in den Brutzeitraum der Bodenbrüter andauert, ist der Start der nächsten Baumaßnahme erst nach Überprüfung der Baufelder auf Bodenbrüter durch eine fachkundige Person zu erteilen.

Eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen wird durch das Abfangen und Umsetzen der Tiere in Ersatzquartiere ausgeschlossen.

Die Ersatzquartiere sind durch eine fachkundige Person in einem 5-jähriges Monitoring auf deren Wirksamkeit zu kontrollieren und ggf. nachzubessern.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Stadt Prenzlau festgestellt, dass der Bebauungsplan „Wohnen am Seelübber See“ die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

1.8 Quellen

LAG VSW - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.

NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2021): Homepage des Naturschutzbund Deutschland. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2021, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html> 15.12.2023.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT LAND BRANDENBURG (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Homepage des LfU <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/auszug-rl-brutvoegel-2019.pdf>. 15.12.2023.

LUA - LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2007): Biotopkartierung Brandenburg Band 1 und 2.

RÖSSLER, M. et.al. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SCHROER, S. et.al. (2020): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, 4. Auflage, BfN-Skripten 543, Bonn – Bad Godesberg.

STIFTUNG FLEDERMAUSSCHUTZ (2017): Flyer Fledermausfreundlich beleuchten. Mehr Raum für die Nacht. Zürich. https://fledermausschutz.ch/sites/default/files/2019-11/MB_Licht.pdf. 15.12.2023

SÜDBECK, P. et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.